

Stellungnahme

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Einführung der Kassenpflicht, zur Bekämpfung von Steuerhinterziehung und zur weiteren Digitalisierung des Steuerrechts

**GZ: IV D 2 - S 1910/01661/003/001
DOK: COO.7005.100.2.14507896**

Bonn, 12. August 2026

zu Artikel 2
(Weitere Änderungen der Abgabenordnung)

Wir begrüßen die Intention, Steuerhinterziehung weiterhin entschieden zu bekämpfen und damit auch die in dem Referentenentwurf vorgesehenen Maßnahmen, um dieses Ziel zu erreichen.

Im Kontext der vorgesehenen Anpassung der Abgabenordnung bitten wir ergänzend die folgenden Änderungen (unterstrichen) aufzunehmen:

§ 80 Bevollmächtigte und Beistände

...

(2) Bei Personen und Vereinigungen im Sinne der §§ 3 und 4 Nummer 6 und 11 des Steuerberatungsgesetzes, die für den Steuerpflichtigen handeln, wird eine ordnungsgemäße Bevollmächtigung vermutet. Für den Abruf von bei den Landesfinanzbehörden zum Vollmachtgeber gespeicherten Daten wird eine ordnungsgemäße Bevollmächtigung nur nach Maßgabe des § 80a Absatz 2 und 3 bis 4 vermutet.

...

§ 80a Elektronische Übermittlung von Vollmachtsdaten an Landesfinanzbehörden

...

(3) Abs. 2 gilt entsprechend für Vollmachtsdaten, die von genossenschaftlichen Prüfungs- und Spitzenverbänden im Sinne des § 4 Nummer 6 des Steuerberatungsgesetzes übermittelt werden, sofern die Wirtschaftsprüferkammer in einem automatisierten Verfahren die Zulassung zur Hilfe in Steuersachen bestätigt. Dies setzt voraus, dass die genossenschaftlichen Prüfungs- und Spitzenverbände freiwilliges Mitglied in der Wirtschaftsprüferkammer und dort nach § 40a WPO im Register für genossenschaftliche Prüfungsverbände und Prüfungsstellen der Sparkassen- und Giroverbände eingetragen sind.

(4) Abs. 2 gilt entsprechend für Vollmachtsdaten, die von einem anerkannten Lohnsteuerhilfeverein im Sinne des § 4 Nummer 11 des Steuerberatungsgesetzes übermittelt werden, ...

Begründung:

Die elektronische Übermittlung von Vollmachtsdaten mit Vollmachtsvermutung an die Landesfinanzbehörden ist gemäß § 80a Absatz 2 Satz 1 Abgabenordnung (AO) ausschließlich den nach § 3 Steuerberatungsgesetz (StBerG) zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen Befugten über die jeweils zuständige Kammer (BRAK, StBK oder WPK) möglich, die den Zugang zu der Vollmachtsdatenbank (VDB) vermittelt.

Eine Ausnahme besteht aktuell in § 80a Absatz 3 AO für Lohnsteuerhilfevereine, die nach § 4 Nr. 11 StBerG zur beschränkten Hilfeleistung in Steuersachen befugt sind, sofern die für die Aufsicht der Lohnsteuerhilfevereine zuständige Behörde in einem automatisierten Verfahren die Zulassung zur Hilfe in Steuersachen bestätigt.

Die genossenschaftlichen Prüfungsverbände sind nach § 4 Nr. 6 StBerG (ebenfalls) zur beschränkten Hilfeleistung in Steuersachen befugt. Aktuell haben die genossenschaftlichen Prüfungsverbände jedoch keinen Zugang zu der VDB.

In der beruflichen Praxis erleichtert die Anwendung der VDB die Beratungstätigkeit:

- Bevollmächtigte legitimieren sich für den Zugriff auf die bei der Finanzverwaltung gespeicherten Daten ihrer Mandanten.
- Bei der Finanzverwaltung gespeicherte Daten können übernommen und Erfassungsfehler vermieden werden.
- Mittels der VDB können Vertretungsvollmachten angezeigt und Bekanntgabevollmachten übermittelt werden. Steuerbescheide werden auf diesem Weg stets aktuell an die richtige Adresse zugestellt.

Derzeit werden die genossenschaftlichen Prüfungsverbände aufgrund des Ausschlusses der VDB-Nutzung in der steuerlichen Beratung ihrer Mitglieder im Vergleich zu den in § 3 StBerG genannten Personen und Gesellschaften sowie gegenüber Lohnsteuerhilfevereinen benachteiligt.

Unsere genossenschaftlichen Prüfungsverbände beraten häufig ihre Mitglieder auch steuerlich und stehen mit dieser Tätigkeit im Wettbewerb mit anderen steuerlichen Beratern. Daher ist eine Gleichbehandlung mit den in § 3 StBerG genannten Personen und Gesellschaften sowie Lohnsteuerhilfevereinen herbeizuführen.

Zwar sind genossenschaftliche Prüfungsverbände stets freiwilliges Mitglied der WPK (vgl. § 58 Abs. 2 WPO), sie müssen sich jedoch einer entsprechenden Qualitätskontrolle unterziehen (§ 40a Abs. 5 WPO, § 63e GenG). Letztere erfordert de facto eine Mitgliedschaft in der WPK, da diese auch die Fachaufsicht über die Qualitätskontrolle führt. Somit unterliegt im Ergebnis auch der Prüfungsverband selbst der Aufsicht durch die WPK. Des Weiteren unterliegen die beim genossenschaftlichen Prüfungsverband beschäftigten Wirtschaftsprüfer persönlich der Berufsaufsicht durch die WPK. Die Qualitätskontrolle und die Aufsicht durch die WPK erfolgen neben der Rechtsaufsicht durch die zuständige oberste Landesbehörde (Aufsichtsbehörde). Beide Systeme, Fach- und Rechtsaufsicht haben eigenständige Funktionen, sind aber miteinander verknüpft. Auch die Führung der genossenschaftlichen Prüfungsverbände im Berufsregister liegt bei der WPK.

Die WPK kann für die genossenschaftlichen Prüfungs- und Spitzenverbände derzeit nicht in gleichem Maße wie für WP, vBP und ihre Berufsgesellschaften sicherstellen, dass Vollmachtsdaten nur von Bevollmächtigten übermittelt werden, die zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen befugt sind (§ 80a Abs. 2 Satz 1 AO).

Denn, ob der jeweilige Verband aktuell über eine Prüfungsbefugnis verfügt und damit zugleich zur Hilfeleistung in Steuersachen befugt ist, ist von Amts wegen nur den jeweiligen Aufsichtsbehörden der Länder bekannt.

Der am 15. Juli 2026 durch das Bundeskabinett veröffentlichte Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der genossenschaftlichen Rechtsform (GenG-E) schafft nun jedoch diese Voraussetzung, indem er eine Anpassung des § 64a S. 4 GenG-E und des § 40a Abs. 4 WPO-E vorsieht, so dass die zuständigen Aufsichtsbehörden künftig der WPK melden müssen, wenn das Prüfungsrecht eines Prüfungsverbandes unanfechtbar entzogen worden ist.

Damit werden künftig Eintragungen im Register nach § 40a WPO auf amtlichen Informationen der Landesbehörden beruhen und die WPK wird die Zulassung des genossenschaftlichen Prüfungsverbands zur Hilfe in Steuersachen bestätigen können, da ihr gesicherte Informationen zum Bestehen des Prüfungsrechts vorliegen.

Damit die VDB ihren Zweck, die Vermutung der Bevollmächtigung im mitgeteilten Umfang (§ 80a Abs. 2 Satz 1 AO), erreichen und behalten kann, bedarf es nun noch der erbetenen Erweiterung des § 80a AO, die in der Federführung Ihres Ministeriums liegt.

Wir bitten, unser Anliegen wohlwollend und in Abstimmung mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Abteilung III A 5 zu prüfen.